Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Saal a. d. Saale

vom 20.06.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Saal a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Saal a. d. Saale erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung des Marktes Saal a. d. Saale,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr im Friedhof Saal a. d. Saale beträgt pro Jahr für

a) Einzelgräber	48,00€	(1.200,00€)
(Nutzungsrecht 25 Jahre)		
b) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte	48,00€	(1.200,00 €)
(Nutzungsrecht 25 Jahre)		
c) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte	96,00€	(2.400,00€)
(Nutzungsrecht 25 Jahre)		
d) Familiengräber mit dreistelliger Grabstätte	144,00 €	(3.600,00€)
(Nutzungsrecht 25 Jahre)		
e) Grabkammer mit zweistelliger Grabstätte	204,00 €	(2.448,00 €)
(Nutzungsrecht 12 Jahre)		
f) Urnengräber	78,00€	(936,00€)
(Nutzungsrecht 12 Jahre)		
g) Naturnahe Urnengrabstätten	78,00€	(936,00€)
(Nutzungsrecht 12 Jahre)		
h) Erwerb/Anbringung Grabschild		100,00 €
(einmalig)		

Der Betrag in Klammern stellt den Betrag für die Dauer der Ruhezeit bei erstmaligen Erwerb dar.

(2) Die Grabnutzungsgebühr im Friedhof Waltershausen beträgt pro Jahr für

a) Einzelgräber	48,00€	(960,00€)
(Nutzungsrecht 20 Jahre)		
b) Familiengräber mit einstelliger Grabstätte	48,00€	(960,00€)
(Nutzungsrecht 20 Jahre)		
c) Familiengräber mit zweistelliger Grabstätte	96,00€	(1.920,00€)
(Nutzungsrecht 20 Jahre)		
f) Urnengräber	78,00 €	(936,00€)
(Nutzungsrecht 12 Jahre)		
g) Naturnahe Urnengrabstätten	78,00 €	(936,00€)
(Nutzungsrecht 12 Jahre)		
h) Erwerb/Anbringung Grabschild		100,00€
(einmalig)		

Der Betrag in Klammern stellt den Betrag für die Dauer der Ruhezeit bei erstmaligen Erwerb dar.

- (3) Die Grabnutzungsgebühr wird bei Urnenbestattungen, unabhängig von der Art der Grabstätte, entsprechend der in § 30 der gemeindlichen Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist, mit einem anteilmäßigen Bruchteil der in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Nutzungsgebühr festgesetzt.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 sonstige Gebühren

Es wird pro Sterbefall pauschal eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Mit der Verwaltungsgebühr sind die Dienstleistungen der Verwaltung für die Dauer des Grabnutzungsrechts, insbesondere die Bearbeitung der Anträge auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts, die Grabmalgenehmigung, die Ausstellung einer Graburkunde sowie die Abmeldung einer Grabstätte zum Ablauf der regulären oder verlängerten Ruhezeit, abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.10.2015 (zuletzt geändert am 22.12.2022) außer Kraft.

Markt Saal a. d. Saale, den 20.06.2024

Dahinten

1. Bürgermeisterin